

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE NEHMS · KREIS SEGEBERG · > LEHMBERG AM NEHMSER SEE <

TEIL A: PLANZEICHNUNG

SATZUNG DER GEMEINDE NEHMS KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 > LEHMBERG AM NEHMSER SEE <

AUFRUND DES § 10 DER NEUFASSUNG DES BUNDESHAUSESETZES (BBAUG) VOM 18. 9. 1976 (BUNDESGESETZBLATT I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. 4. 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 57) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. 12. 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 178) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23. 7. 1980 MIT GENEHMIGUNG DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERKLASSEN:

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12. 7. 1977.

NEHMS
DEN 8. 2. 1980
BÜRGERMEISTER



GUNTER STÖDEMANN
ARCHITECT
2 HAMBURGER
RATHENWEG 16, TEL. 033 85 07

HAMBURG
DEN 8. 7. 1980
PLANVERFASSER

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG WURDE IN DER ZEIT VOM 25. 3. 1979 BIS 9. 8. 1979 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT, DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEM. § 2 A BBAUG ERFOLGTE VOM 5. 9. 1978 DEN ENTWURFS- UND AUSLEGEBESCHLUSS FASSTE DIE GEMEINDE AM 9. 10. 1979



NEHMS
DEN 8. 2. 1980

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEM. § 2 A ABS. 4 BBAUG, IN DER ZEIT VOM 12. 11. 1979 BIS 13. 12. 1979 NACH VORHERIGER, AM 9. 11. 1979, ABEBSCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNG FRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WAHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT



NEHMS
DEN 8. 2. 1980

BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 7. FEB. 1980, SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STRASSENBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.



KATASTERAMT
DEN 7. FEB. 1980

REG. VERM. DIR.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) WURDE GEM. § 10 BBAUG AM 23. 7. 1980 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23. 7. 1980 GEBILLIGT.



NEHMS
DEN 8. 2. 1980

BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERASS DES INNENMINISTERS VOM 27. 10. 1980 - AZ 13100-512-113-84-2017 - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN-ERTEILT.



NEHMS
DEN 4. 7. 1980

BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 8. 2. 1980 - ERFÜLLT, DIE HINWEISE WURDEN BEACHTET, DIE AUFLAGENERFÜLLUNG UND HINWEISBEACHTUNG WURDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS VOM 27. 10. 1980 - AZ 13100-512-113-84-2017 - BESTÄTIGT.



NEHMS
DEN 21. 10. 1980

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.



NEHMS
DEN 11. 10. 1980

BÜRGERMEISTER

GEM. § 12 BBAUG IST DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) AM 13. 11. 1980 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.



NEHMS
DEN 10. 11. 1980

BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS § 9 (7) BBAUG
- SONDERGEBIET, DAS DER ERHOLUNG DIENST ZWECKBESTIMMUNG: WOCHENENDHAUSEGEBIET § 10 BAUNVO
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 17 (4) U. 18 BAUNVO
- BAUGRENZE § 23 (1) U. (3) BAUNVO
- SPIELPLATZ § 9 (1) + BBAUG
- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN UMFÖRMERSTATION § 5 (2) + U. § 9 (1) E
- WASSERVERSORGUNGSANSCHLUSS
- ANSCHLUSS AN DIE ENTWÄSSERUNGSANLAGE
- VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BBAUG
- PARKPLÄTZE § 9 (1) 11 BBAUG
- ZU ERHALTENDE BEPFLANZUNG § 9 (1) 25 b BBAUG
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1) 25 a BBAUG
- ZU ENTFERNENDER BEWUCHS § 8 L PFLEG G
- PFLICHT ZUR ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN § 8 L PFLEG G
- SICHTFLÄCHE - VON BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER H = 70cm FREIZUHALTEN § 9 (1) 10 BBAUG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 (1) 21 BBAUG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ORDNUNGSNR. DER IN AUSSICHT GENOMMENEN GRUNDSTÜCKE
- AUFGEHOBENER FUSSWEG

TEIL B: TEXT

1. ES SIND NUR GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN VON MINDESTENS 500 m² ZULÄSSIG.
2. DIE GRUNDFLÄCHE DER WOCHENENDHÄUSER DARF NICHT MEHR ALS 60 m² BETRAGEN.
3. FÜR DIE WOCHENENDHÄUSER WIRD FESTGESETZT: AUSSENWÄNDE IN HOLZ MIT HOLZVERSCHALUNG ODER IM HOLZFACHWERKCHARAKTER, FLACH GENEIGTE SATTELDÄCHER BIS 25°, WELLSBESTZEMENPLATTENDECKUNG, HOHE DES KELLER- ODER FUNDAMENTSOCKELS HÖCHSTENS 30cm ÜBER STRASSENNEIVEAU.
4. FÜR DIE EINFRIEDIGUNGEN WIRD FESTGESETZT: IM BEREICH DER VORHANDENEN UND ZU ERHALTENEN KNICKS UND DER ANZUPFLANZENDEN FLÄCHEN KEINE WEITERE SICHTBARE ABGRENZUNG, AN DEN GRENZEN ZUR INNEREN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE BIS ZUM BEGINN DER BEBAUBAREN FLÄCHEN SIND AUSSCHLIESSLICH JÄGERZAUNE BIS 60cm HOHE ZULÄSSIG, AN DEN ÜBRIGEN GRENZEN SIND LEBENDE HECKEN ANZULIEGEN.
5. FÜR DIE BEPFLANZUNG WIRD FESTGESETZT: DIE FESTGESETZTEN BEPFLANZUNGSFLÄCHEN DÜRFEN NUR MIT EINHEIMISCHEN PFLANZEN BESETZT WERDEN, PRO GRUNDSTÜCK SIND MINDESTENS 20 EINHEIMISCHE BAUM- UND STRAUCHENEINHEITEN ANZUPFLANZEN.
6. ÜBER DIE LEITUNGSRECHTE WIRD FESTGESETZT: ALLE IM B.-PLAN AUSGEWIESENEN VERKEHRSFLÄCHEN WERDEN MIT LEITUNGSRECHTEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT, WASSER, ENTWÄSSERUNG UND TELEFON BELASTET.
7. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE BEPFLANZUNG DES B.-PLANGEBIETES IM EINZELNEN SÖLLEN IM BEIFÜGTEEN BEGRÜNUNGSPLAN GEM. § 8 LANDSCHAFTSPFLEGE GESETZ VOM 6. 4. 1973 ALS BESTANDTEIL DIESER B.-PLANS ERFOLGEN.

